

„Clickbaiting“ auf Online-Portal gerügt

Überschrift und Foto suggerieren fälschlich die Schließung eines kompletten Freizeitparks

Das Onlineportal einer großen Verlagsgruppe berichtet über die Schließung des Online-Shops eines Freizeitpark-Betreibers und wählt dafür die Überschrift: „Karls Erlebnis-Dorf: Hier ist jetzt alles dicht! Kunden schauen in die Röhre“. Unter dem Titel wird ein zentrales Gebäude des Parks gezeigt. Die Bildunterschrift lautet: „Hier geht nichts mehr für Freunde von Karls Erlebnis-Dorf.“ Erst im vierten Absatz des Berichts wird erwähnt, dass lediglich der Zugang zum Online-Shop gekappt werde. „Ab dem 27. März geht erst einmal nichts mehr online – zumindest lassen sich keine Marmelade, Tickets, Geschenke-Sets bestellen.“ - Der Beschwerdeführer kritisiert, der Autor suggeriere, dass der ganze Freizeitpark geschlossen sei. Das sei falsch. - Das Verlagsportal sieht die Sorgfaltspflicht nicht verletzt. Die Wahl der Überschrift gehe darauf zurück, dass nicht lediglich ein Teil, sondern der gesamte Online-Shop des Freizeitparks vorübergehend geschlossen worden sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass eine Überschrift neugierig machen und den Leser in den Text hineinziehen solle. Bei der Bewertung seien jedoch auch die begleitenden Zeilen zu beachten. Inzwischen sei die Überschrift angepasst worden: „Karls Erlebnis-Dorf: Beliebter Service wird eingestellt! Kunden schauen in die Röhre“. - Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die Überschrift in Kombination mit dem Freizeitpark-Foto und der Bildunterschrift „Hier geht nichts mehr für Freunde von Karls Erlebnis-Dorf“. Dadurch wird den Leserinnen und Lesern fälschlicherweise suggeriert, dass der Park schließt. Dass in Wirklichkeit nur ein Online-Angebot vorübergehend entfällt, steht erst im weiteren Verlauf des Textes. Der Ausschuss bewertet die Berichterstattung als groben Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex und als „Clickbaiting“, also als Versuch, Lesende zum Anklicken eines Artikels zu ködern.

Aktenzeichen:0242/23/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2023

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge